Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
als
Potentialabschätzung Artengruppe Brutvögel

zum Bebauungsplan

Bebauungsplan Kuhbier Nr. 2
„Wohnungsbau Kuhbier-West“

Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Landkreis Prignitz

Bearbeiter: Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung
Bechliner Weg 8
16816 Neuruppin
Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

.....

Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

Stand: 03/2024

Inhalt

1 Veranlassung und Zielstellung 3
2 Gesetzesgrundlagen 4
3 Kurzbeschreibung des Vorhabens 4
4 Habitatbedingungen 6
5 Artenschutzfachliche Bewertung - Artengruppe Brutvögel 8
6 Verbotstatbestände und Artenschutzmaßnahmen 9
7 Weiterer Untersuchungsbedarf / Fazit 12

1 Veranlassung und Zielstellung

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Ortsteil Kuhbier, westlich der Stadt Pritzwalk im Landkreis Prignitz. Verkehrsräumlich betrachtet ist der Ortsteil Kuhbier über die K7053 an die B 189 und der Bahnlinie des RE 6 (Prignitz Express) mit dem Bahnhof Groß Pankow direkt an Pritzwalk sowie auch Perleberg angeschlossen.

Planungsziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO zur Realisierung von bis zu 4 Baugrundstücken für Einfamilienhäuser in Form von Einzelhäusern. Dabei wird das allgemeine Wohngebiet in ca. 35 m Tiefe von der öffentlichen Verkehrsfläche des Horster Weges festgesetzt.

In dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), der als Potentialabschätzung verfasst wird, werden sämtliche artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt, die durch die Umsetzung des B-Plans ausgelöst werden können. Faunistische Untersuchungen erfolgten in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz nicht. Es wurde festgelegt, dass zunächst im Rahmen einer Potentialabschätzung für die Artengruppe der Brutvögel entschieden wird, ob weiterführende Erfassungen notwendig werden. Eine Abschichtung sämtlicher ggf. zu betrachtender Artengruppen konnte somit unterbleiben.

Eine Kontrolle von vorhandenen Altbäumen auf ein Vorkommen von Fledermäusen und xylobionten Käfern konnte unterbleiben, da die Bäume im B-Planverfahren festgesetzt und somit erhalten werden können (Mailverkehr vom 16.08.2023)

Die Flächen wurden am 20.09.2023 begangen, so dass aktuelle Erkenntnisse zur Biotop- bzw. Habitatausstattung vorliegen.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung soll sein, mögliche artbezogenen Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Brutvögel aufzuzeigen und einen ggf. notwendigen weiteren Untersuchungsbedarf oder ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Fortpflanzungs- und Lebensstätten festzulegen.

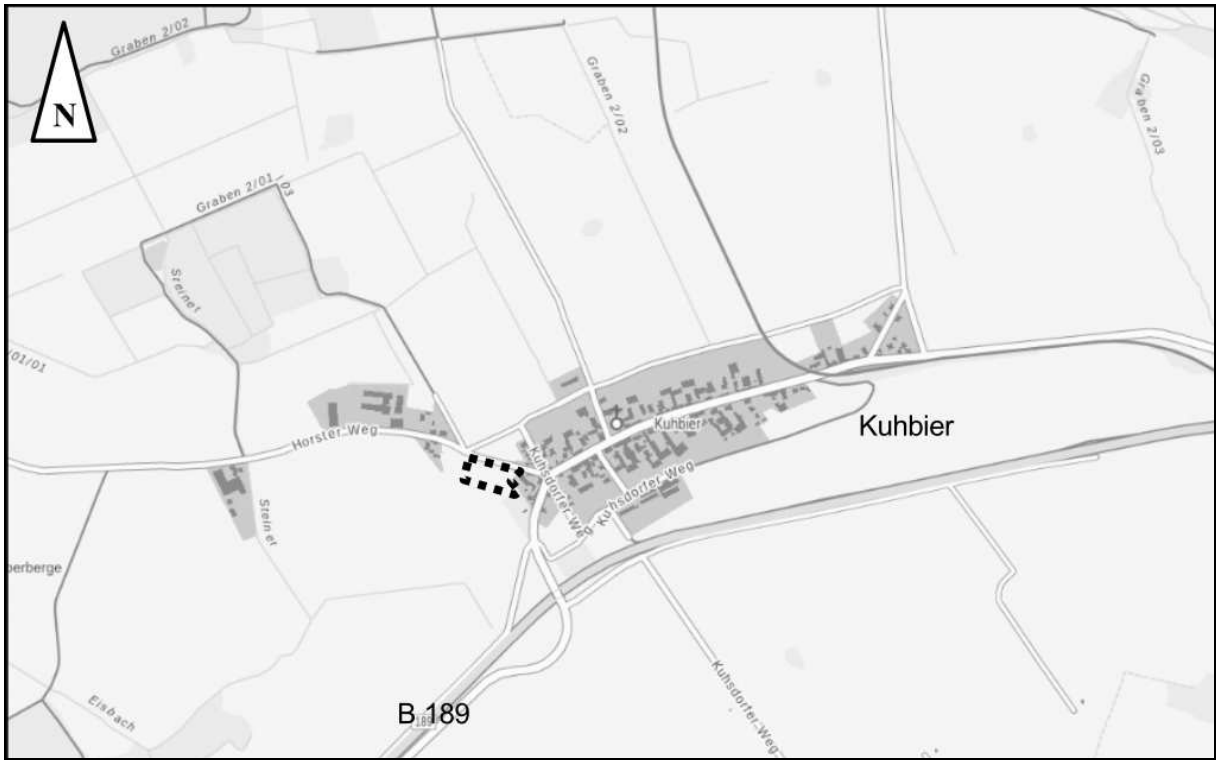

Abbildung 1: Übersicht / Lage des B-Plangebietes (Quelle: Begründung Plankontor Stadt und Land GmbH)

2 Gesetzesgrundlagen

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienten als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

1. Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie)
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1). Seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vorliegend.
3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022.
4. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es primär, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, den o.g. Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Weiterhin erfolgt eine Ableitung von ggf. notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

(Quelle der Angaben: Begründung zum B-Plan, Plankontor Stadt und Land GmbH)

Anlass und Planungsziele für die Aufstellung des Bebauungsplanes

In den letzten Jahren ist eine zunehmende Ansiedlung von Einwohnern in der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) zu beobachten, die aufgrund des Arbeitsplatzmangels die Prignitz vor ein paar Jahren verlassen haben und nun - oft als junge Familie mit Kindern - in die Prignitz zurückkehren. Daher beabsichtigt die Gemeinde, auf den bisher unbebauten Flurstücken (südlich des Horster Wegs) Wohnbauland zu entwickeln.

Planungsziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO zur Realisierung von bis zu 4 Baugrundstücken für Einfamilienhäuser in Form von Einzelhäusern. Dabei wird das allgemeine Wohngebiet in ca. 35 m Tiefe von der öffentlichen Verkehrsfläche des Horster Weges festgesetzt. Mit einem Abstand von 5,0 bis 15 m in südlicher Richtung von der öffentlichen Verkehrsfläche wird die Möglichkeit geschaffen, die Wohngebäude zu bauen, indem in einer Tiefe von 15 m ein entsprechendes Baufenster festgesetzt wird. Zudem wird am südlichen Rand des Geltungsbereiches eine Grünfläche in einer Tiefe von bis zu 8,50 m festgesetzt.

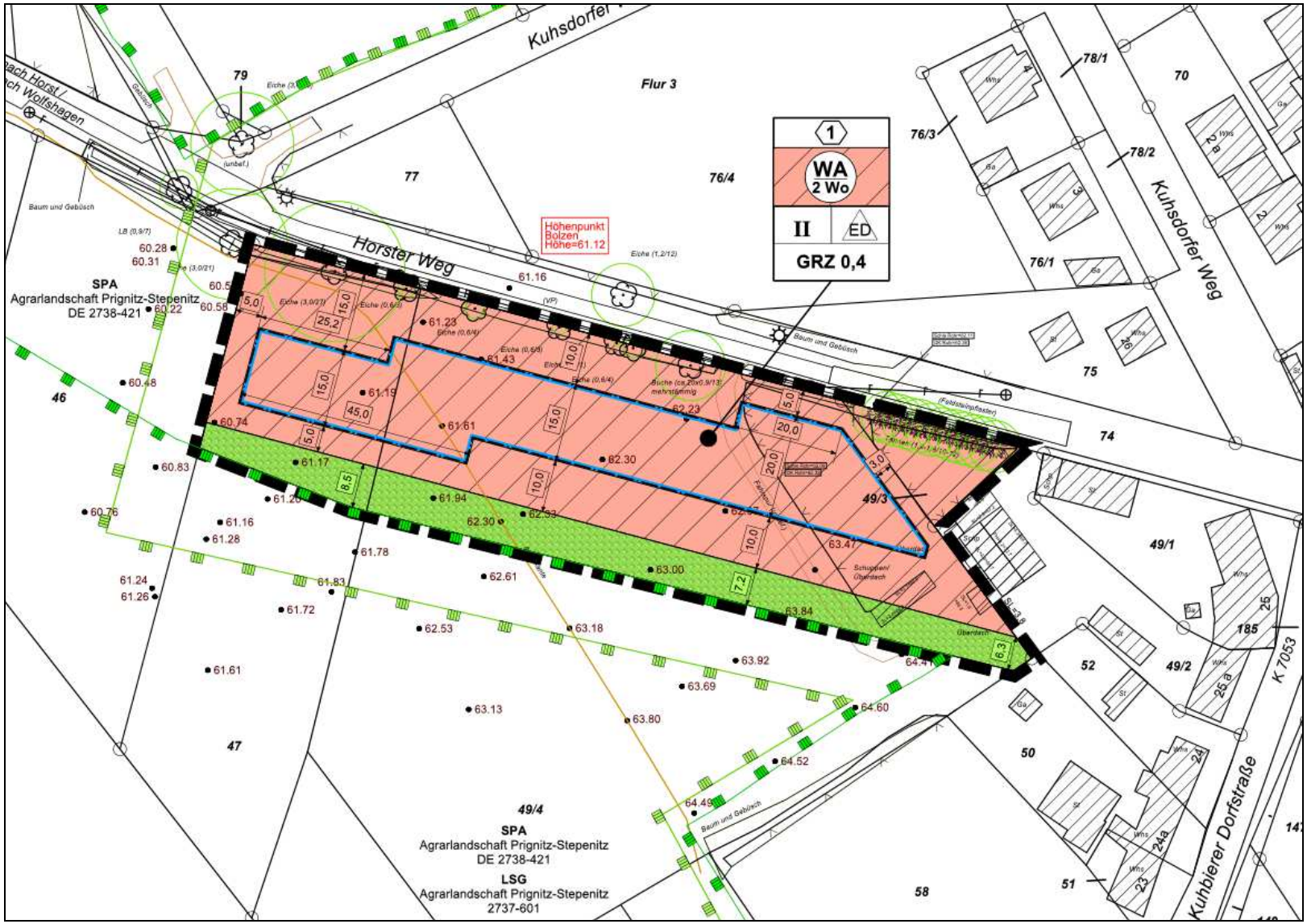

Abbildung 2: B-Plangebiet (PLANKONTOR STADT UND LAND GMBH, Stand 05-2023)

4 Habitatbedingungen

(Quelle der Angaben: Begründung zum B-Plan, Plankontor Stadt und Land GmbH)

Zustand und Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet ist ca. 0,63 ha groß, befindet sich westlich der Ortslage von Kuhbier und umfasst die Flurstücke 47 (teilw.), 49/3 und 49/4 (teilw.) der Flur 2 in der Gemarkung Kuhbier. Das Plangebiet liegt im nach § 35 BauGB zu bewertendem planungsrechtlichen Außenbereich. Eine Erschließung des Plangebiets ist durch die öffentliche Verkehrsfläche des Horster Weges sichergestellt, indem von den Baugrundstücken ein direkter Anschluss gegeben ist. Östlich angrenzend zum Plangebiet befinden sich weitere Bebauungen durch Wohnhäuser, die zum Siedlungsbereich der Ortslage Kuhbier zählen. Die Fläche des Plangebiets wird aktuell landwirtschaftlich ackerbaulich genutzt.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Ein großer Teil des Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dabei wird der westliche Teil als Intensivacker und der östliche Teil überwiegend als Grünland verwendet. Entlang der östlichen Grenze findet zudem eine Kleintierhaltung (Hühner) in einem abgezäunten Bereich statt.

Zwischen dem eigentlichen Plangebiet im Süden und dem Horster Weg im Norden verläuft ein Grünstreifen mit einem Entwässerungsgraben. Auf diesem Grünstreifen stehen, überwiegend auf oder entlang der südlichen Böschungskante, in unregelmäßigen Abständen Einzelbäume (überwiegend Traubeneichen) in einer lückigen Baumreihe. Einige der Einzelbäume sind als Straßenbäume der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) eingetragen.

(…)

Zwischen den beiden großen Traubeneichen (2677 und 2680) befindet sich eine Gehölzfläche, welche überwiegend aus Schwarzerlen und Spitzahornen besteht. Westlich der Traubeneiche 2680 befindet sich eine weitere Gehölzfläche. Hier ist der Eingrifflige Weißdorn dominierend. Der Gehölzbestand im Plangebiet (alter Baumbestand am Weg) wird zum Erhalt festgesetzt. Ein Eingriff im Rahmen der Bauleitplanung findet nicht statt. Entsprechende Eingriffe in den Bestand an Einzelbäumen und Gehölzen nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens sind nach den Maßgaben der Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR) zu regeln.

Für das Schutzgut Pflanzen und Biotope wird derzeit mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet.

Eigene Erhebungen

Am 20.09.2023 erfolgte eine eigene Begehung der Vorhabenfläche sowie relevanter angrenzender Strukturen. Vor Ort erfolgte die Aufnahme sämtlicher Habitatelemente, die für ein Vorkommen heimischer Brutvögel von Relevanz sein könnten.

Die geplanten Flächen werden momentan als Acker und Grünland genutzt. Baum- oder Gehölzrückschnitte sind seitens des Vorhabens nicht notwendig, größere Bäume am Horster Weg werden festgesetzt. Weiterhin sind Rückbaumaßnahmen an Gebäuden nicht erforderlich, der Schuppen im südöstlichen Teil des B-Plangebiets bleibt erhalten.

Fotodokumentation (20.09.2023)

Freiflächen, als Grünland genutzt, die sich an den Horster Weg mit Gehölzbewuchs anschließen; daran schließen in Richtung Südwest / West Ackerflächen an

Westlich des Plangebiets; Acker und Alteichen

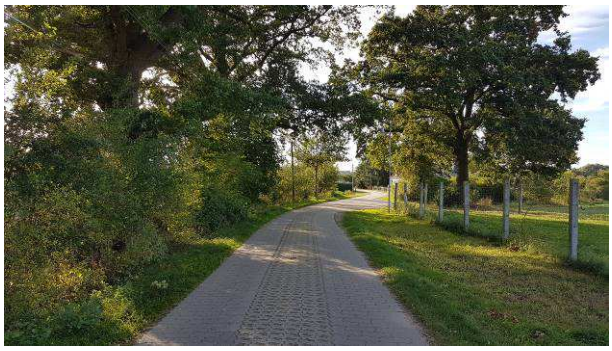

Horster Weg

Eichenbestand, festgesetzt im Planverfahren

Kleinbäuerliche Strukturen im östlichen Teil des Plangebiets; kleiner Schuppen mit geplantem Erhalt

5 Artenschutzfachliche Bewertung - Artengruppe Brutvögel

Zur Prüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für europäische Vogelarten gegenüber dem Vorhaben vorliegen (Verlust / Beeinträchtigung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten) wurden die anhand der Habitatausstattung des Vorhabengebiets potentiell vorkommenden Vogelarten hinsichtlich eines Vorkommens im B-Plangebiet betrachtet und bewertet. Als Grundlage für die Bewertung gilt der aktuelle Zustand des Vorhabengebiets im September 2023.

Beeinträchtigung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten von Vogelarten

1. Potential für Gebäude- / Höhlenbrüter

Habitatbedingungen: Einzig die stärkeren Bäume am Horster Weg können potentiell Brutplätze für höhlenbrütende Vogelarten anbieten. Entsprechende Öffnungen, die für Höhlenbrüter zugänglich wären, wurden nicht festgestellt, können jedoch aufgrund der Belaubung im September auch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Seitens des Vorhabens ist eine Beseitigung der Bäume nicht vorgesehen, z.T. erfolgt eine Festsetzung.

Weitere Strukturen, die eine Fortpflanzungsstätte für Höhlenbrüter anbieten würden, sind in den B-Planflächen nicht vorhanden.

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Nicht gegeben.

2. Potential für Baum- / Gebüschbrüter

Habitatbedingungen: Entsprechende Habitate sind z.T. im Bereich der Baum- / Strauchhecke am Horster Weg vorhanden. Als Vogelarten, die diese Strukturen für die Anlage einer Niststätte nutzen könnten, kommen häufige Arten wie Amsel, Rotkehlchen oder Grasmückenarten in Betracht. Die genannten Heckenstrukturen bleiben weitgehend erhalten und werden in die Planung integriert. Sie dienen auch als räumliche Abgrenzung zu den nördlichen Verkehrsflächen. Herzustellende kleinere Öffnungen für Zuwegungen führen nach jetziger Einschätzung nicht zum Verlust von ganzen Revieren, da mit geeigneten Flächen des direkten Umfeldes ausreichend große Gehölzflächen erhalten bleiben. Wertgebende Arten wie Neuntöter oder auch Sperbergrasmücke sind aufgrund der Ortsnähe sowie fehlenden weiteren Strukturen nicht zu erwarten.

Auch bauzeitliche Störungen können aufgrund der i.d.R. störungstoleranten Vogelarten weitgehend ausgeschlossen werden. Notwendige Gehölzschnittmaßnahmen sind nur im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3. Potential für Freiflächenbrüter / Bodenbrüter

Habitatbedingungen: Aufgrund der ortsnahen Lage des Vorhabens ist nicht von einem Vorkommen eines ganzen Reviers von bodenbrütenden Arten wie der Feldlerche oder der Schafstelze auszugehen. Die Arten halten artspezifische Abstände zu Gehölzen und weiteren vertikalen Strukturen ein. Weitere bodenbrütende Arten wie z.B. Ammerarten (Gold-, Grauammer, Ortolan) werden aufgrund der Ortsnähe ebenfalls nicht erwartet.

4. Nahrungsgäste

Habitatbedingungen: Insbesondere die als Grünland genutzte Fläche des B-Plangebiets kann potentiell als Nahrungsfläche des in 340 m horstenden Weißstorches fungieren. Da die Art im Standard-Datenbogen zum angrenzenden SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ aufgeführt wird, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine tiefergehende Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Überbauung führt bei Annahme des Worst-Case-Falles somit zum Nahrungsflächenverlust des Weißstorches und zum Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Als Ausgleich ist eine Ausgleichsfläche mit Umwandlung von Acker in Dauergrünland vorzusehen.

6 Verbotstatbestände und Artenschutzmaßnahmen

Für das Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. So bedarf es der Feststellung, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben berührt sind oder ob sich Konflikte durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgleichen lassen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift u.a. für alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV immer dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Weiterhin ist zu prüfen, ob ebenfalls Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) oder § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“) durch das Vorhaben berührt werden.

Europäische Vogelarten

Nach Auswertung der Habitatbedingungen zur Artengruppe *Brutvögel* kann festgestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Ein vollständiger Verlust von ganzen Revieren ist mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko liegt für Brutvogelarten nicht vor. Eine Bauzeitenregelung wird demnach nicht für erforderlich gehalten.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung und somit ein Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann nur bei möglichen Heckenrückschnitten im Zeitraum 01.03. bis 30.09. eintreten. Bei Durchführung von Schnittmaßnahmen außerhalb des o.g. Zeitraums, kommt es nicht zum Eintritt von Störungen.

Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ganze Brutreviere gehen nach eigener Einschätzung aufgrund der Ortsnähe sowie Struktur der Vorhabenflächen nicht verloren.

Eine Beeinträchtigung besteht durch das Vorhaben potentiell jedoch für den ***Weißstorch***. Dessen Brutplatz liegt in einem Abstand von rund 340 m zum Bauvorhaben bzw. B-Plangebiet. Durch die Planung werden auf rund 2.560 m² Grünlandflächen als mögliche

Nahrungsgrundlage direkt überbaut. Weitere rund 1.040 m² südlich werden durch die heranrückende Bebauung zumindest in Teilen entwertet, so dass eine Gesamtfläche von rund 3.600 m² anzunehmen ist. Diese Flächen stehen der in der Ortslage von Kuhbier horstenden Vogelart Weißstorch somit nicht mehr als Nahrungsgrundlage zur Verfügung.

Bewertung:

Der Verlust von artspezifisch geeigneten Nahrungsflächen des Weißstorches im Umkreis von 1.000 m zum Horst ist als essentiell und damit erheblich anzusehen. Die betreffenden Flächen des B-Plangebiets werden zurzeit auf rund 2.560 m² als Dauergrünland genutzt und befinden sich in einem Abstand von 340 m zum Horst. Die Überbauung führt damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Nahrungsflächen des Weißstorches.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz ist als Ausgleich eine geeignete Ersatzfläche dauerhaft bereitzustellen.

Festzulegende Maßnahme

Für den Ausgleich des Verlustes von Nahrungsflächen des *Weißstorches* ist folgende Maßnahme festzusetzen.

A_{Art} 1 – Umwandlung einer Ackerfläche zu Dauergrünland

Um die anlagenbedingten Beeinträchtigungen des Grünlandverlustes der Vorhabenfläche auszugleichen, ist eine Ausgleichsfläche dauerhaft bereitzustellen und als Grünland zu nutzen. Hierzu wurde vom Vorhabenträger folgende Maßnahmenfläche bereitgestellt:

- Gemarkung Kuhbier, Flur 3, Flurstück 42/2 – Größe 8.180 m²

Abbildung 3: Übersicht Weißstorchhorst Kuhbier und Ausgleichsfläche

Abbildung 4: Ausgleichsfläche Bereitstellung von Grünlandflächen

Bewertung der Geeignetheit der Ausgleichsfläche

Lage:

Die Fläche liegt nördlich bzw. östlich der ehem. Bahntrasse Pritzwalk-Putlitz sowie südlich eines Feldwegs. Östlich wird sie von Gehölzen eingerahmt.

Größe:

Die Umwandlung von rund 8.200 m² kompensiert den Verlust der Bauflächen (3.600 m²) in einem Verhältnis von > 1:2.

Nutzung, Abstand zum Horst:

Die betreffende Fläche wird zurzeit als Acker genutzt, sie befindet sich in einem Abstand zum Horst des Weißstorches von rund 450 m.

Fazit: Die Fläche ist hinsichtlich Größe und Lage als geeignet einzuschätzen. Durch die Nähe zum Horst liegt bei Überführung in Dauergrünland eine Aufwertung von Nahrungsflächen für die Art im Verhältnis von rund 1:2 vor. Die Bahntrasse ist stillgelegt und stellt keine Gefährdung von überfliegenden Weißstörchen dar.

Die Maßnahme kompensiert somit den anlagenbedingten Verlust von Grünlandflächen des Vorhabens.

7 Weiterer Untersuchungsbedarf / Fazit

Für die zu betrachtende Artengruppe der **Brutvögel** werden weiterführende Erfassungen nicht für erforderlich gehalten.

Aufgrund der ortsnahen Lage sowie weiteren Habitatbedingungen kann ein Vorkommen von z.B. Bodenbrütern zum einen ausgeschlossen werden bzw. bleiben zum anderen Strukturen wie Hecken und Altbäume erhalten, die weiterhin Bruthabitate für z.B. Gebüschbrüter anbieten könnten.

Für die Vogelart Weißstorch wurde dagegen im Rahmen der Potentialabschätzung festgestellt, dass für die in einem Abstand von ca. 340 m horstende Vogelart eine Nutzung der verloren gehenden Grünlandflächen als Nahrungsfläche möglich ist. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde das Erfordernis einer Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Eine entsprechende Maßnahmenfläche am östlichen Teil von Kuhbier wird von Seiten des Vorhabenträgers dauerhaft bereitgestellt, so dass die Kompensation des möglichen Nahrungsflächenverlustes gegeben ist.

Insgesamt kommt es somit bei Beachtung der o.g. Maßnahme für den Weißstorch durch das Vorhaben nicht zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.